

# **Arbeitsgemeinschaft Schneesport an Hochschulen e.V. ASH e.V.**

## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft**

NEUFASSUNG durch die Mitgliederversammlungen vom 22.01.2021

### **§1 Name**

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Schneesport an Hochschulen e.V.“ (ASH e.V.) und ist als eingetragener Verein gerichtlich registriert.
- 2) Sie ist ein Zusammenschluss von Personen, die in der Regel in der Ausbildung im Schneesport an Hochschulen tätig sind bzw. waren.

### **§2 Sitz**

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft befindet sich in Tübingen.

### **§3 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sich mit allgemeinen Aspekten und Problemen des Schneesports, insbesondere mit:

- Aufarbeitung und Erweiterung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Einsichten und Erkenntnissen im Bereich des Schneesports,
- Fragen des Schneesports an Schulen und anderen Institutionen im Rahmen der Ausbildung von Studierenden,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Entwicklung, Koordinierung und Anerkennung von Ausbildungsgängen,
- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an Hochschulen und Schulen,
- Vertretung des Schneesports an Hochschulen gegenüber anderen Schneesport treibenden Vereinen und Verbänden (z.B. Deutscher Skiverband, Deutscher Ski-lehrerverband, Interski Deutschland u.a.).

### **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können alle diejenigen Personen werden, die im Bereich Schneesport an Hochschulen tätig sind oder die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft unterstützen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den das Präsidium entscheidet.

## **§5 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Personen, die sich in hervorragendem Maße um die Arbeitsgemeinschaft oder um die Belange des Schneesports verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
- 3) Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß §10 (7). Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Ein Ausschlussantrag muss von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet sein. Das betreffende Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag behandelt werden soll, unter Hinweis auf diesen Antrag schriftlich einzuladen. Ihm/Ihr muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§7 Beitrag und Finanzierung**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und Förderungsbeiträge.
- 3) Unbeabsichtigte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9 Organe**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll mit einem Seminar oder einer Arbeitstagung verbunden sein. Die Einladung hat mindes-

tens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium postalisch oder auf elektronischem Wege.

- 3) Mit Ausnahme des Fusionsfalles (Verschmelzungsvertrag nach Umwandlungsgesetz, für welchen eine Versammlung zwingend vorgeschrieben ist), kann die Mitgliederversammlung sowohl als physische als auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Versammlung. Um im Einzelfall kurzfristige Entscheidungen herbeiführen zu können, kann die Einladungsfrist für virtuelle Versammlungen auf zwei Wochen reduziert werden. Virtuelle Versammlungen finden in einem passwortgeschützten Raum statt, welcher über das Internet zugänglich ist. Die virtuelle Versammlung soll als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Zugangsdaten (Konferenzadresse, Konferenzkennung und Passwort) für den virtuellen Raum werden den Mitgliedern rechtzeitig per Email zugestellt. Die Zustellung erfolgt zusammen mit dem Hinweis, dass eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig ist und die Zugangsdaten sicher aufzubewahren sind. Die Teilnahme an der virtuellen Versammlung ist nur mit dem Klarnamen des Mitglieds erlaubt. Sollen im Rahmen einer virtuellen Versammlung geheime Abstimmungen durchgeführt werden, dann muss ein entsprechendes Verfahren bereit gestellt sein, welches eine sichere Anonymisierung garantiert.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft,
  - sie wählt das Präsidium und entlastet es nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - sie setzt auf Vorschlag des/der Schatzmeister/in den Mitgliedsbeitrag fest,
  - sie beschließt die Finanzordnung,
  - sie regelt Satzungsfragen,
  - sie beschließt die Auflösung der Vereinigung,
  - sie ernennt Ehrenmitglieder gem. §5,
  - sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sowie bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gem. §11 (3),
  - sie beschließt über den Haushaltsplan.
- 6) Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.
- 7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch bei Präsidiumswahlen. Für eine Satzungsänderung, für den Ausschluss von Mitgliedern und bei der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle im Vereinsrecht vorgesehenen Informationen enthalten soll. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Es ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## **§11 Präsidium (Vorstand)**

- 1) Das Präsidium besteht aus fünf Personen: Dem Präsidenten/Der Präsidentin, dem/der Schatzmeister/in (Vizepräsident/in Finanzen) und drei Vizepräsidenten.
- 2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- 3) Kandidaturen für die Ämter im Präsidium sollten spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich angezeigt werden. Die Wahlliste wird bei der MGV geschlossen.
- 4) Der Präsident/Die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind in getrennten Wahlgängen einzeln zu wählen. Die Wahl der drei weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgt in der Regel in einem Wahlgang; auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist getrennt zu wählen.
- 5) Der Präsident/Die Präsidentin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind berechtigt, den Verein im Sinne des §26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.
- 6) Das Präsidium führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie nach außen. Die Präsidiumsmitglieder verteilen die Tätigkeitsbereiche sowie Aufgaben unter sich, soweit die Satzung keine anderweitigen Vorgaben macht.
- 7) Der/Die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfenden zu prüfen. Der/Die Schatzmeister/in hat ihnen zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 8) Das Präsidium hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Durchführung von ASH-Veranstaltungen abzulegen. Es leistet Rechenschaft über das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.
- 9) Das Präsidium ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der/die Präsident/in oder der/die Schatzmeister/in

befinden muss. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 10) Das Präsidium kann Arbeitsausschüsse oder einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit der Bearbeitung von Sonderaufgaben betrauen.
- 11) Das Präsidium ist verpflichtet, Beschlüsse der Vorstandssitzungen in angemessener Frist den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§12 Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation von Seminaren, Arbeitstagen und Lehrgängen,
  - Publikation von Lehrgangsberichten sowie
  - Publikation schneesportspezifischer Fachliteratur.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

## **§13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung hat mindestens drei Monate vorher zu erfolgen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft nach Beschluss der Mitgliederversammlung an die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportwissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung wird durch den/die zuletzt im Amt befindliche/n Präsidenten/Präsidentin und den/die Schatzmeister/in durchgeführt.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen vom 16.12.2017, 15.12.2018, 22.01.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit den zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Garching / Giessen im Oktober 2021

Ort, Datum



---

Präsident, Prof. Dr. Veit Senner



---

Protokollführerin, Vanessa